

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

7. Verordnung vom 02.02.1829 publ. 11.02.1829

obgedachten Herzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. S. 145.) gebührend zu befolgen.

7) Bekanntmachung des Amts Landwührden vom 2. Febr., publ. am 11. Febr. 1829.

Die Herzogliche Regierung hat dem Lande Wührden zwey Pferde- und Viehmärkte bewilligt, welche jährlich, und zuerst im Jahr 1829, am 23. April und 5. October zu Deedesdorf gehalten werden sollen. Wann ein Sonnabend auf die genannten Tage fällt, so wird der Markt am Tage vorher, und wenn ein Sonn- oder Festtag auf die genannten Tage fällt, so wird der Markt am Tage nachher gehalten werden. Diese Märkte sind zum Handel mit Pferden, Füllen, Hornvieh, Schafen und Schweinen bestimmt, auch dürfen Sattler- und Seiler-Arbeiten, so wie Holz-Waaren, zum Verkauf gebracht werden. Andere Waaren dürfen auf diesen Märkten aber nicht ausboten werden.

Einrichtung  
zweyer Pferde-  
und Vieh-  
märkte zu  
Deedesdorf.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Febr., publ. am 28. Febr. 1829.

Die Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Aufhebung der Kunde, daß die durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Oct. 1828. angeordneten Quarantaine-Maßregeln rücksichtlich der von Gibraltar unterm 11. Oct. 1828 angeordneten Quarantaine-Maßregeln.